

Hinweis: Vor Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBI. HS MBWFK Schl.-H.) besitzt die Satzung Entwurfscharakter

Satzung des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) der Universität Flensburg

Vom 6. Mai 2024

Bekanntmachung im NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. XX

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 27. Mai 2024

Auf der Grundlage von § 34 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium vom 16. April 2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name und Rechtsform

Das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) ist eine zentrale, dienstleistende Einrichtung der Universität Flensburg und direkt dem Präsidium unter der Zuständigkeit der Vizepräsidentin beziehungsweise des Vizepräsidenten für Studium und Lehre unterstellt.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung dient der Einbindung und Verankerung von Weiterbildungsaufgaben in der Universität und übernimmt an den Schnittstellen von Hochschule und beruflicher Praxis und in Abstimmung mit dem Profil der Universität Flensburg sowie den universitären Gremien und Fachvertreterinnen, die Aufgaben der Programmplanung, Programmentwicklung und des Programmanagements eigener bedarfs- und marktgerechter Weiterbildungsangebote. Die konzeptionelle und personale Verantwortung der Institute für ihre Weiterbildungsaufgaben bleibt davon unberührt. Demgegenüber berät und unterstützt das ZWW auf Anfrage der Institute in allen Fragen der Konzeption und Organisation von Weiterbildung und übernimmt bei Bedarf in Zusammenarbeit mit den universitären Verwaltungsbereichen die administrative Abwicklung. Das ZWW richtet seine Angebote an Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen sowie an Personen, die einen ersten Berufsabschluss erworben haben und sich wissenschaftlich weiterbilden wollen.

(2) Orientiert am Begriffsverständnis wissenschaftlicher Weiterbildung als organisiertes Lernen nach Abschluss der ersten akademischen Bildungsphase und der Aufnahme einer Berufstätigkeit besteht der Weiterbildungsauftrag sowohl in der wissenschaftsorientierten Vertiefung und Erweiterung früher erworbener berufsfachlicher, sozialer und personaler Kompetenzen, als auch in der Befähigung zur fundierten kritischen Reflexion berufsfachlicher, gesellschaftlicher und individueller Zusammenhänge. Als Qualitätskriterien gelten dabei insbesondere die gelungene Verknüpfung von Wissenschaft und Forschung im Hinblick auf Praxisrelevanz, Methodenstringenz und der Förderung von Handlungskompetenz. Hieraus ergibt sich der Anspruch wissenschaftlicher Weiterbildung in der engen Zusammenarbeit zwischen Hochschuldozierenden und Dozentinnen und Dozenten beruflicher Praxis.

(3) Zur Umsetzung dieser übergreifenden Ziel- und Aufgabenstellung nimmt das ZWW in Abstimmung mit zu beteiligenden Instituten und Hochschulgremien im Einzelnen folgende Aufgaben wahr:

1. Konzeption und Programmmanagement der hausinternen Weiterbildung für das wissenschaftliche und technisch-administrative Personal in Absprache mit den Mitbestimmungsgremien und unter besonderer Berücksichtigung hochschuldidaktischer Qualifizierungsprogramme;
2. Konzeption und Programmmanagement des Gaststudienprogramms der Universität;
3. Konzeption und Programmmanagement eigener Angebote für Weiterbildungsstudien mit Zertifikatsabschluss, Workshops, Fachtagungen und Seminare
4. Konzeption, Programmmanagement eigener Weiterbildungsstudiengänge mit MA-Abschluss.
5. Entwicklung von individuellen Weiterbildungsangeboten für Institute und Wirtschaftsunternehmen;
6. Bildungsberatung für Weiterbildungsinteressierte;
7. Unterstützung in der Entwicklung und Durchführung von Weiterbildungsprojekten der Institute und
8. regelmäßige Information des Senats der Universität durch einen jährlich zu erstellenden und vorzutragenden Rechenschaftsbericht.

(4) Zur Sicherstellung der Qualität, der Organisation, der Entwicklung neuer Angebote und zur Generierung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse im Zusammenhang von Fragestellungen wissenschaftlicher Weiterbildung kann das ZWW Forschungsanträge stellen und sich an Forschungsprojekten beteiligen.

§ 3 Leitung und Struktur

Das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung wird in Verantwortung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Studium und Lehre durch eine hauptamtliche Geschäftsführerin oder einen hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer arbeitet im Rahmen der unter § 2 genannten Aufgabenstellung und in Vorbereitung sowie Umsetzung entsprechender Beschlüssen aus Präsidium und Senat eigenständig.

§ 4 Finanzierung

(1) Die hauptamtlichen Stellen im ZWW werden im ersten Schritt aus dem Grundhaushalt der Universität Flensburg finanziert. Alle weiteren Einnahmen und Ausgaben des ZWW werden in einer gesonderten Titelgruppe ZWW bewirtschaftet. Das ZWW hat sich aus den erzielten Erlösen selbst zu finanzieren. Hierbei muss entsprechend des EU Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation der EU unterschieden werden zwischen den wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten als hoheitliche Tätigkeit und als wirtschaftliche Tätigkeit.

(2) Wissenschaftliche Weiterbildung als hoheitliche Tätigkeit: Die auf diesen Bereich entfallenden Anteile der hauptamtlichen Stellen werden aus dem Grundhaushalt finanziert. Alle weiteren Ausgaben im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung als hoheitliche Tätigkeit sind aus den Angeboten kostendeckend zu finanzieren.

(3) Wissenschaftliche Weiterbildung als wirtschaftliche Tätigkeit: Für den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit gilt das Prinzip der Vollkostenrechnung. Alle direkten und indirekten Kosten sind aus den erzielten Einnahmen zu finanzieren. Hierzu gehören unter anderem die auf diesen Bereich entfallenden Anteile der hauptamtlichen Stellen, die für diesen Bereich notwendige Organisation, Overhead, kalkulatorische Kosten, Gewinnpauschale und Mehrwertsteuer.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 12. Juli 2024 außer Kraft.

Flensburg, 6. Mai 2024

Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident der Europa-Universität Flensburg